

1. GRUNDLAGEN DES VERTRAGSVERHÄLTNISSSES

1.1 Grundlage der vertraglichen Beziehungen zwischen der Novoferm tormatic GmbH (nachfolgend TORMATIC) und dem Vertragspartner (nachfolgend VP) sind die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Je nach Inhalt und Rechtsnatur des Vertragsverhältnisses gelten ergänzend geschäftsspezifische Sonderbedingungen, die gesondert vereinbart werden müssen. Diese AGB gelten auch bei laufenden Geschäftsverbindungen und auch bei Vertragsschluss per Telefon, Telefax, E-Mail oder über das Internet. Von diesen AGB abweichende Einkaufs- / Geschäftsbedingungen des VP oder Bedingungen, die nicht in unseren AGB enthalten sind, sind nicht gültig und werden nicht anerkannt, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Eine Vertragserfüllung durch TORMATIC ersetzt diese schriftliche Bestätigung nicht. Unsere AGB sind im Internet abrufbar unter www.tormatic.de.

1.2 Angebote, Auskünfte und Preismitteilungen sind freibleibend und unverbindlich. Eine konkrete Preiskalkulation bleibt jederzeit, insbesondere im Hinblick auf Administrationskosten, bei geringen Auftragswerten vorbehalten. Preisangaben erfolgen in EURO exklusive Umsatzsteuer und beziehen sich auf Lieferungen ab Werk einschließlich Verpackung, Transport und Versicherung. Verpackungen werden nicht zurückgenommen und gehen in das Eigentum des VP über. Mündliche Erklärungen von Mitarbeitern von TORMATIC bedürfen zur Rechtswirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung; dies gilt auch für Vertragsergänzungen, -änderungen oder Nebenabreden. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Die in Katalogen, Prospekten sowie sonstigen Unterlagen enthaltenen Angaben und Abbildungen, anwendungstechnische Hinweise, Verarbeitungshinweise, Ratschläge und/oder Empfehlungen sind unverbindlich, Sie begründen weder vertragliche Rechte noch Nebenpflichten aus dem Vertrag oder Garantien, es sei denn, wir hätten schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Unsere Hinweise und Empfehlungen entbinden den VP in keinem Fall von der Verpflichtung, sich von der Eignung unserer Produkte für den jeweiligen Verwendungszweck selbst zu überzeugen. Wir behalten und jederzeitige Änderungen in den vorstehend bezeichneten Unterlagen vor.

1.3 Das Vertragsverhältnis kommt erst mit einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch TORMATIC und entsprechend deren Inhalt zustande. Erfolgt eine solche nicht, entsteht es durch tatsächliche Lieferung mit dem Inhalt der beiderseitigen schriftlichen Vereinbarungen oder gemäß Inhalt der TORMATIC Lieferscheine und Rechnungen sofern keine beiderseitigen schriftlichen Vereinbarungen vorhanden sind. Zumutbare Änderungen des Vertragsinhaltes sind ohne vorherige Ankündigung jederzeit zulässig. Zumutbarkeit besteht insbesondere hinsichtlich technischer Änderungen, Anpassungen an den Stand von Wissenschaft und Technik sowie Verbesserungen von Konstruktion und bzgl. Material- und Komponentenverwendung.

2. LIEFERUNG UND GEFÄHRÜBERGANG

2.1 Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart erfolgt die Lieferung ab Werk TORMATIC (INCOTERMS 2000). Teillieferungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

2.2 Verladung und Versand erfolgen auf Gefahr des VP. TORMATIC wird sich bemühen, hinsichtlich Versandart und Versandweg, Wünsche des VP zu berücksichtigen; dadurch bedingte Mehrkosten – auch bei vereinbarter Fracht-Frei-Lieferung – gehen zu Lasten des VP. Der VP muss sich selbst davon überzeugen und sicherstellen, dass gekaufte Waren durch Treppenhäuser und Türen, etc. transportiert werden können. Transporte, die mit Kränen oder anderen Hebegeräten durchgeführt werden müssen, sind vom VP eigenverantwortlich vorzunehmen. Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des VP verzögert, so lagert TORMATIC die Waren auf Kosten und Gefahr des VP. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand mit der Folge gleich, dass die Gefahr auf den VP über geht.

2.3 Soweit TORMATIC im Einzelfall Waren zurücknimmt, was der ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung bedarf, so ist hierfür vom VP eine Bearbeitungsgebühr von 10% des Auftragswertes sowie auch die für TORMATIC zur Wiederherstellung einer erneuten Vermarktung erforderlichen Kosten nach Aufwand zu übernehmen. TORMATIC wird dem VP für die zurückgenommenen Waren unter Berücksichtigung dieser Kosten eine Gutschrift erteilen, eine Rückvergütung in bar ist ausgeschlossen. Dem VP steht die Möglichkeit des Nachweises zu, dass TORMATIC in Folge der Rücknahme kein oder nur ein geringer Aufwand entstanden ist.

3. LIEFERZEIT UND VERZUG

3.1 Soweit in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder anderweitig schriftlich vereinbart worden ist, handelt es sich bei angegebenen Lieferterminen um unverbindliche Angaben, für deren Einhaltung eine Gewähr nicht übernommen wird. Vereinbarte Lieferfristen gelten vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, wenn und soweit wir rechtzeitig sorgfältig ausgewählten Lieferanten entsprechende Aufträge erteilt haben.

3.2 Die Lieferzeit beginnt mit dem Tage der endgültigen Auftragsbestätigung, nicht jedoch vor Eingang einer vereinbarten oder üblichen bei Vertragsabschluss fälligen Anzahlung. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen von TORMATIC setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des VP voraus.

3.3 Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die vertragsgegenständlichen Waren das TORMATIC-Werk bzw. Lager verlassen haben oder bei Bestehen einer Abholverpflichtung des VP die zu liefernden Waren versandbereit sind und dies dem VP mitgeteilt worden ist.

3.4 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die TORMATIC die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Naturkatastrophen, usw., auch wenn sie bei Lieferanten von TORMATIC oder deren Unterlieferanten eintreten –, hat TORMATIC auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen TORMATIC, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist hinaus zu schieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

3.5 Im Falle eines von TORMATIC aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten verschuldeten Lieferverzuges hat der VP Anspruch auf Ersatz eines nachweislich durch die Verzögerung entstandenen Schadens. Soweit ausnahmsweise ein Anspruch des VP auch infolge leichter Fahrlässigkeit besteht, ist dieser der Höhe nach für jede volle Woche der Verspätung auf 0,5%, insgesamt jedoch höchstens auf 5% des Auftragswertes beschränkt.

3.6 Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert ist der VP nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird TORMATIC von seiner Verpflichtung frei, so kann der VP hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

3.7 Wird der Versand auf Wunsch des VP oder aus Gründen, die der VP zu vertreten hat, verzögert, so ist TORMATIC berechtigt, beginnend mit dem Ablauf der mit der schriftlichen Anzeige der Versandbereitschaft gesetzten Frist, eine Einlagerung vorzunehmen und die hierdurch entstehenden Kosten mit mindestens 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat, in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung weitergehender Rechte aus Verzug oder anderen Rechtsgründen bleibt unberührt. Darüber hinaus ist TORMATIC berechtigt, nach Fristablauf anderweitig über die vertragsgegenständlichen Waren zu verfügen und dem VP mit angemessener Frist neu zu beliefern oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung geltend zu machen.

3.8 Kommt der VP in Annahmeverzug, so ist TORMATIC berechtigt, Ersatz des ihr entstehenden Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den VP über.

3.9 Bei Lieferung auf Abruf stellt der Abruf innerhalb der vereinbarten Frist eine Hauptleistungspflicht dar; wegen derer Nichteinhaltung TORMATIC berechtigt ist, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu verlangen.

4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND ZAHLUNGSVERZUG

4.1 Soweit nicht anderes vereinbart, sind Rechnungen grundsätzlich sofort fällig und ohne Abzug zahlbar. Die Zahlung gilt erst bei Gutschrift auf einem TORMATIC Bankkonto und Bestehen einer Verfügungsmöglichkeit als erfolgt. TORMATIC ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des VP, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und wird den VP über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist TORMATIC berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

4.2 Der VP gerät spätestens in Zahlungsverzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet. TORMATIC bleibt vorbehalten, Verzug durch eine nach Fälligkeit zugehende Mahnung auch zu einem früheren Zeitpunkt herbeizuführen.

4.3 Bei Zahlungsverzug ist TORMATIC berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu berechnen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der VP eine geringere Belastung nachweist; der Nachweis eines weiteren Schadens oder eines höheren Zinssatzes durch TORMATIC ist zulässig. Darüber hinaus steht TORMATIC das Recht zu, Lieferungen bzw. Leistungen aufgrund von sämtlichen Verträgen mit dem VP bis zur vollständigen Erfüllung zurückzuhalten. Dieses Zurückbehaltungsrecht kann der VP durch Bestellung einer selbstschuldnerischen und unbefristeten Bürgschaft einer deutschen Großbank oder eines deutschen Bürgschaftsversicherers in Höhe sämtlicher Zahlungen abwenden. Nach fruchtlosem Ablauf einer dem VP gesetzten Zahlungsfrist kann TORMATIC von sämtlichen noch nicht ausgeführten Verträgen zurücktreten. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

4.4 Treten nach Vertragsabschluss Umstände auf, die die Kreditwürdigkeit des VP nach bankenüblichen Kriterien beeinträchtigen und die belegt sind z.B. durch Zahlungsverzug, Scheck- oder Wechselproteste, Nichteinlösung von Schecks, Kündigungen oder Einschränkungen des Kreditversicherungsschutzes durch den Kreditversicherer, so ist TORMATIC berechtigt, Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen oder Barzahlungen ohne Rücksicht auf entgegenstehende frühere Vereinbarungen oder Gepflogenheiten binnen angemessener Frist zu verlangen und die Leistung so lange zu verweigern. Dies gilt auch für weitere Leistungen aus anderen Vertragsverhältnissen. Bei Weigerung des VP oder nicht fristgerechter Sicherheitsleistung ist TORMATIC berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.

4.5 Bezahlt der VP mit Scheck oder Wechsel, so werden diese nur erfüllungshalber angenommen und der Eigentumsvorbehalt erlischt erst dann, wenn TORMATIC aus dem Indossament nicht mehr in Anspruch genommen werden kann und eine endgültige Gutschrift bei TORMATIC erfolgt ist. Der VP trägt sämtliche (Diskont-) Spesen und sonstige Kosten bei Scheck oder Wechselzahlung.

5. MÄNGELANSPRÜCHE DES VP

Für die dem Kaufrecht unterliegende Vertragsverhältnisse stehen dem VP die nachfolgenden Mängelansprüche gegenüber TORMATIC zu.

5.1 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart übernimmt TORMATIC für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit der vertragsgegenständlichen Waren grundsätzlich keine Garantie (§ 443 BGB).

5.2 Der VP ist verpflichtet, von TORMATIC gelieferte Gegenstände nach Lieferung unverzüglich, spätestens jedoch vor dem Einbau, zu untersuchen. Etwaig festgestellte Mängel müssen vom VP unverzüglich (innerhalb einer Woche) TORMATIC schriftlich mit genauer Bezeichnung der Mängel angezeigt werden. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rückgepflicht bzw. Anzeigepflicht sind Mängelansprüche ausgeschlossen. Der VP ist verpflichtet, TORMATIC Gelegenheit zu geben, das Vorhandensein von Mängeln zu überprüfen und hierzu insbesondere auf ausdrückliches Verlangen von TORMATIC die beanstandeten vertragsgegenständlichen Waren unverzüglich auf eigene Kosten zur Prüfung am Erfüllungsort zur Verfügung zu stellen. TORMATIC ist nicht verpflichtet, unaufgefordert eingesandte Waren auf Mangelhaftigkeit zu überprüfen und kann die Annahme verweigern.

5.3 Dem VP steht als Mängelanspruch zunächst eine Nacherfüllung durch TORMATIC am Erfüllungsort zu. Zusätzliche Kosten werden von TORMATIC nicht übernommen. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Soweit eine von TORMATIC durchgeführte Überprüfung von eingesandten Waren das Nichtvorliegen einer Mangelhaftigkeit ergibt, werden diese dem VP auf seine Kosten zurückgesandt. TORMATIC ist berechtigt, den VP die Kosten der Überprüfung in Rechnung zu stellen. Dies gilt insbesondere soweit ausnahmsweise eine Überprüfung von unaufgefordert zur Verfügung gestellten Waren von TORMATIC vorgenommen worden ist.

5.4 Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen dem VP die ergänzenden Mängelansprüche auf Rücktritt vom Vertrag und Minderung zu. Schadensersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet TORMATIC für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparter Aufwendungen, aus Schadensansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein von TORMATIC garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den VP gegen solche Schäden abzusichern. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens von TORMATIC entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Soweit die Haftung von TORMATIC ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen von TORMATIC.

5.5 Werden Betriebs- und Wartungsanweisungen von TORMATIC nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so hat der VP zu beweisen, dass ein eingetretener Mangel nicht durch einen dieser Umstände herbeigeführt worden ist. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen. Ansprüche wegen Mängel gegen TORMATIC stehen nur dem unmittelbaren VP zu und sind nicht abtretbar.

5.6 Mängelansprüche des VP verjähren in der nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen kürzesten Frist.

5.7 Rückgriffsansprüche des VP gem. § 476 BGB gegenüber TORMATIC bestehen ausnahmsweise nur insoweit, als der VP mit seinem Abnehmer keine Vereinbarungen getroffen hat, die über die Mängelansprüche nach Maßgabe dieser Bestimmungen hinausgehen.

5.8 Handelsübliche Abweichungen sowie branchenübliche Mehr- oder Minderlieferungen stellen keinen Mangel dar. Insbesondere dürfen Teillieferungen nicht zurückgewiesen werden.

6. VERLÄNGERTER UND ERWEITERTER EIGENTUMSVORBEHALT

6.1 TORMATIC behält sich das Eigentum an der von ihr gelieferten Ware sowie an den etwa aus ihrer Be- und Verarbeitung entstehenden Sachen bis zur Erfüllung ihrer sämtlichen aus der Geschäftsverbindung gegen den VP zustehenden gegenwärtigen und künftigen, auch bedingten und befristeten Ansprüche, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, vor.

6.2 Der VP ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren verpflichtet. Eine etwaige Be- und Verarbeitung nimmt der VP für TORMATIC vor, ohne dass für TORMATIC hieraus irgendwelche Verpflichtungen entstehen. Verarbeitet der VP Vorbehaltsware von TORMATIC mit in seinem Eigentum stehenden Artikeln, so steht TORMATIC das Eigentum an den neuen Sachen allein zu. Verarbeitet der VP Vorbehaltsware von TORMATIC mit anderen Artikeln, die nicht in seinem Eigentum stehen, so steht TORMATIC das Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zu den anderen Artikeln zur Zeit Be- und Verarbeitung zu. Seine durch Verbindung, Vermischung und Vermengung der gelieferten Waren mit anderen Sachen entstehenden Miteigentumsanteile überträgt der VP schon jetzt auf TORMATIC, die diese Übertragung annimmt. Der VP wird die Waren als Verwahrer für TORMATIC besitzen. Der VP darf die gelieferten Waren und die aus ihrer Be- und Verarbeitung, ihrer Verbindung, Vermengung und Vermischung entstehenden Sachen nur in ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gegen Barzahlung oder unter Eigentumsvorbehalt veräußern. Sicherungsübereignungen, Verpfändung und andere, unsere Rechte gefährdende Verfügung sind insgesamt nicht gestattet.

6.3 Die dem VP aus der Weiterveräußerung der Ware oder aus einem sonstigen, die Vorbehaltsware betreffenden Rechtsgrund zustehenden Forderungen, auch solche auf Schadenersatz wegen Beschädigung oder Zerstörung der Vorbehaltsware, die gleichgültig ob es sich um vertragliche oder gesetzliche Ansprüche gegen den Schädiger, Versicherungsunternehmen oder sonstige Dritte handelt, tritt der VP schon jetzt an TORMATIC in voller Höhe ab. TORMATIC nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Erlangt der VP wegen der von ihm an einem Bauwerk durchgeführten Arbeiten einen Bauhandwerkersicherung gem. § 648 BGB oder § 648a BGB, gelten die vorstehenden Regelungen sinngemäß.

Der VP verpflichtet sich gegenüber der dies annehmenden TORMATIC, den aus der Verwertung der Bauhandwerkersicherung eventuell an den VP fließenden Erlös in dem TORMATIC zustehenden Umfang an TORMATIC auszukehren und tritt bereits jetzt derartige Auszahlungsansprüche an die dies annehmende TORMATIC ab.

6.4 Wird die Vorbehaltsware von VP zusammen mit eigenen oder Waren Dritter in unverarbeitetem Zustand verkauft, tritt der VP die aus der Weiterveräußerung resultierende Forderung an uns in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware ab. Wir nehmen die Abtretung an.

6.5 Erlangt TORMATIC durch Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware mit Waren anderer Lieferanten Miteigentum an dem neuen Gegenstand, erfasst die Abtretung bei Weiterveräußerung den Miteigentumsanteil von TORMATIC entsprechenden Forderungsanteil, soweit dieser sich ermitteln lässt, anderenfalls den Rechnungswert der verarbeiteten Vorbehaltsware von TORMATIC.

6.6 Erfolgt die Be- und Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages oder Werklieferungsvertrages, tritt der VP ebenfalls im Voraus den anteiligen Werklohnanspruch, der den Wert der verarbeiteten Vorbehaltsware entspricht, an TORMATIC ab.

6.7 Werden die vorgenannten Forderungen vom VP in ein Kontokorrentverhältnis eingebracht, so werden hiermit die Kontokorrentforderungen in voller Höhe an die dies annehmende TORMATIC abgetreten. Nach Saldierung tritt an ihre Stelle der Saldo, der bis zur Höhe abgetreten gilt, den die ursprüngliche Kontokorrentforderungen ausmachen. Bei Beendigung des Kontokorrentverhältnisses gilt dies entsprechend für den Schlusssaldo.

6.8 Solange der VP seinen Verpflichtungen nachkommt, wird die Abtretung als stille Abtretung behandelt und der VP ist zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Der VP hat die abgetretene Forderung eingehenden Beträge gesondert zu verbuchen und gesondert aufzubewahren.

6.9 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, ist der VP verpflichtet, auf das Eigentum von TORMATIC hinzuweisen und diese unverzüglich benachrichtigen, damit TORMATIC ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, TORMATIC die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der VP.

6.10 Bei vertragswidrigem Verhalten des VP, insbesondere Zahlungsverzug, ist TORMATIC berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen; der VP ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen der Vorbehaltsware liegt keine Rücktrittserklärung von TORMATIC, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

6.11 Übersteigt der Wert der TORMATIC zur Sicherung abgetretenen Forderung die Ansprüche von TORMATIC gegen den VP um mehr als 20 %, so ist TORMATIC auf Verlangen den Kunden verpflichtet, darüber hinaus bestehende Sicherheiten nach Wahl von TORMATIC freizugeben.

6.12 Der VP ist verpflichtet, TORMATIC jederzeit Auskunft über den Verbleib der Vorbehaltsware und den Stand des Einzuges der Erlöse zu erteilen.

7. ZULÄSSIGKEIT VON AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNG

7.1 Der VP kann die Aufrechnung mit Gegenforderungen nur erklären, wenn es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt.

7.2 Eine Zurückzahlung von Zahlungen durch den VP ist ausgeschlossen, sofern Gegenansprüche aus einem anderen Vertragsverhältnis resultieren. Beruht der Gegenanspruch aus demselben Vertragsverhältnis ist eine Zurückbehaltung zulässig, wenn es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche handelt.

8. DATENSCHUTZ

VP ist damit einverstanden, dass die im Rahmen der Geschäftsverbindung angefallenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen gespeichert und verarbeitet werden. Bei Anfragen über das Internet wird auch die IP Adresse des Rechners gespeichert.

9. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND, SALVATORISCHE KLAUSEL

9.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen TORMATIC und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, jedoch unter Ausschluss des Konfliktrechtes, der Haager einheitlichen Kaufgesetze und des Abkommen über internationale Warenkaufverträge (CISG).

9.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus jedem Rechtsgeschäft für das diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, ist soweit gesetzlich zulässig der jeweilige Geschäftssitz von TORMATIC und zwar für die Klagen, die von TORMATIC als auch für Klagen, die gegen TORMATIC erhoben werden. Diese Zuständigkeitsregelung gilt auch dann, wenn der VP keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der deutschen Zivilprozessordnung verlegt oder sein Sitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Es steht uns jedoch frei, den VP an seinem Sitz der Haupt- oder Zweigniederlassung zu verklagen.

9.3 Einfuhrzölle, Abgaben oder sonstige Kosten, die nach dem Tage des Vertragsschlusses durch behördliche oder gesetzliche Anordnung bestimmt oder erhöht werden, gehen zu Lasten des VP.

9.4 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung als vereinbart, die den mit der unwirksamen Bestimmungen verfolgten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt und rechtlich zulässig ist. Gleiches gilt für etwaige Lücken.